

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

35. Jahrgang

28. Februar 2006

Nr. 4

Inhalt

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Ortsplanung Bad Bevensen; hier: Bebauungsplan „Schöne Aussicht II“, 1. Änderung 25

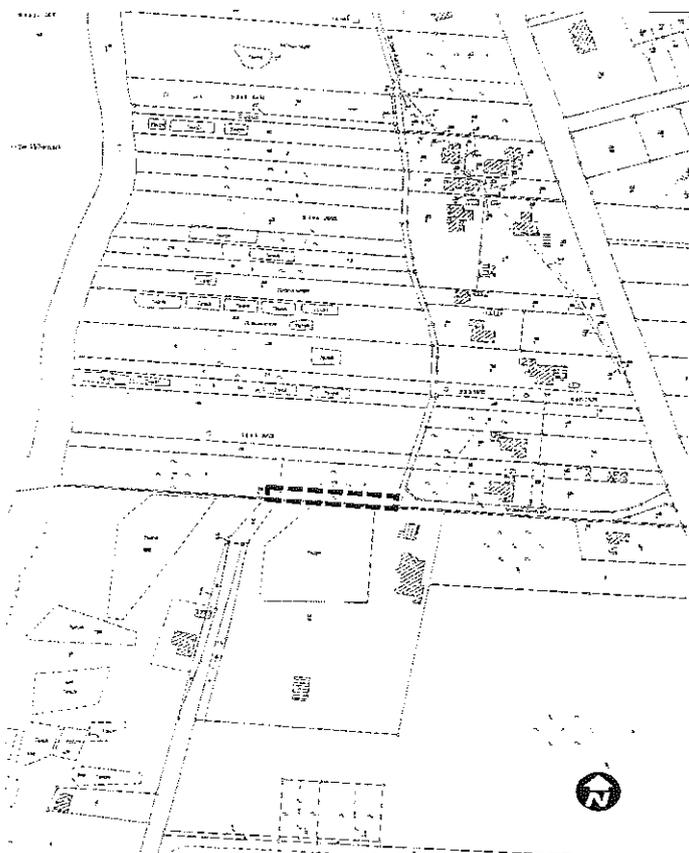
Betriebssatzung für Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen 25
Amtliche Bekanntmachung der Satzung des Flecken Ebstorf über den geschützten Landschaftsbestandteil „Eichen bei Altenebstorf“ 27

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Ortsplanung Bad Bevensen; hier: Bebauungsplan „Schöne Aussicht II“, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Bad Bevensen hat am 9. Februar 2006 den Bebauungsplan „Schöne Aussicht II“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan (Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5.000) durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der dazugehörigen Begründung liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Bauamt der Samtgemeinde Bevensen, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, zu jedermanns Einsicht ständig aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1–3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Bevensen, den 10. Februar 2006

STADT BAD BEVENSEN
Markuszewski – Stadtdirektor

Betriebssatzung für Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen

Auf Grund der §§ 6 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (Eig-BetrVO) vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318; 1990 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2005 (Nds. GVBl. S. 79, 128), hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

den Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben. Sie/er kann ihre/seine Befugnis allgemein oder im Einzelfall auf die/den für den Eigenbetrieb zuständige(n) Beamtin/Beamten auf Zeit oder eine(n) andere(n) Bedienstete(n) übertragen; die Übertragung kann von ihr/ihm rückgängig gemacht werden.

§ 6

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister dem Werksausschuss Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen vorzulegen. Dieser leitet ihn mit dem Ergebnis seiner Beratung an den Rat zur Beschlussfassung weiter.
- (2) Die Werksleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Werksausschuss Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Kassenwesen

Für die von dem Eigenbetrieb zu führende Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Uelzen, den 12. Dezember 2005

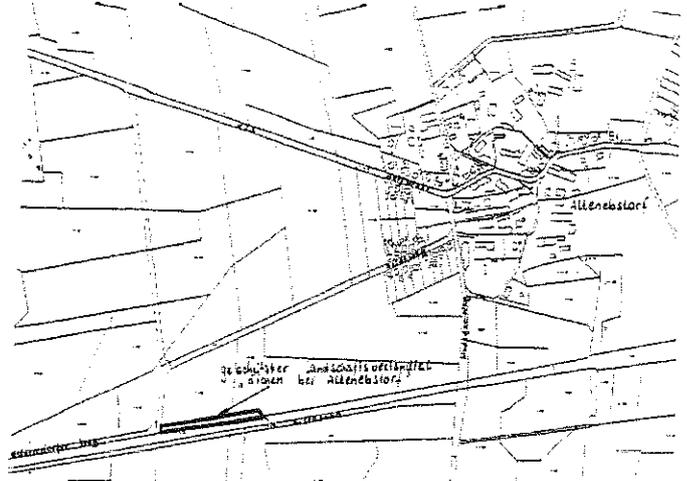
STADT UELZEN

(Siegel)

L u k a t – Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Satzung des Flecken Ebstorf über den geschützten Landschaftsbestandteil „Eichen bei Altenebstorf“

Die Satzung des Flecken Ebstorf über den geschützten Landschaftsbestandteil „Eichen bei Altenebstorf“ ist vom Rat des Flecken Ebstorf am 28. November 2005 beschlossen worden. Der Planbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenauszug (Maßstab 1:5.000) durch eine starke schwarze Umrandung gekennzeichnet worden.



Die Satzung kann von jedermann beim Flecken Ebstorf, Hauptstraße 30, 29574 Ebstorf, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erhalten.

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

FLECKEN EBSTORF

(Siegel)

i. V. O e l s t o r f – Gemeindedirektor

Abschrift

Satzung des Flecken Ebstorf über den geschützten Landschaftsbestandteil „Eichen bei Altenebstorf“

Auf Grund der §§ 28 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11.04.1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 05.11.2004, und in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung (NGO) hat der Rat des Flecken Ebstorf in seiner Sitzung am 28.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsbestandteil wird zum geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 28 NNatG erklärt. Er führt die Bezeichnung „Eichen bei Altenebstorf“ und besteht aus 16 Eichen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen Stammumfang von 2,10 m bis 3,50 m (gemessen in 1 m Höhe) aufweisen.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden aktuellen Flurkartenauszug im Maßstab 1 : 5000, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Der geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich über das komplette Flurstück 9/0, der Flur 6 in der Gemarkung Altenebstorf und besitzt eine Fläche von 2.200 m² (10 m x 220 m).

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der im § 1 genannten Eichen, die in der ausgeräumten Ackerlandschaft ein wertvolles, das Landschaftsbild belebendes und gliederndes Strukturelement darstellen und zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen.

§ 4

Verbote

Nach § 28 Abs. 3 NNatG sind in dem geschützten Landschaftsbestandteil unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen folgende Handlungen untersagt:

1. das Einbringen, jegliche Entnahme und das Verändern von Pflanzen oder Pflanzenteilen, auch abgestorbenen von diesen;

2. das Abgraben, Aufschütten oder Verdichten von Boden sowie Veränderungen des Bodenrelief;
3. das Einbringen von Stoffen aller Art, insbesondere von Bioziden, Düngemitteln, Schutt, Steinen, Abfällen und Mitteln zum Kirren (Anlocken) des Wildes;
4. die Lagerung landwirtschaftlicher Wirtschaftsgüter, wie Stroh, Silage, Düngemittel, Mist, Feldfrüchte und andere Güter.

Die Verbote Nr. 1. bis 4. gelten nicht für.

1. ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Ordnungsgemäß sind bei mehreren möglichen Maßnahmen nur diejenigen, die dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht zuwiderlaufen,
2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles, die im Einvernehmen mit dem Flecken Ebstorf und dem Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Satzung kann der Flecken Ebstorf, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, auf Antrag gemäß § 53 NNatG gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

Die Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 65 NNatG. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 NNatG begangen worden, so können gemäß § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

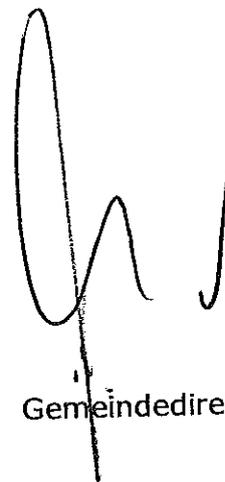
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Ebstorf, den 05.12.2005

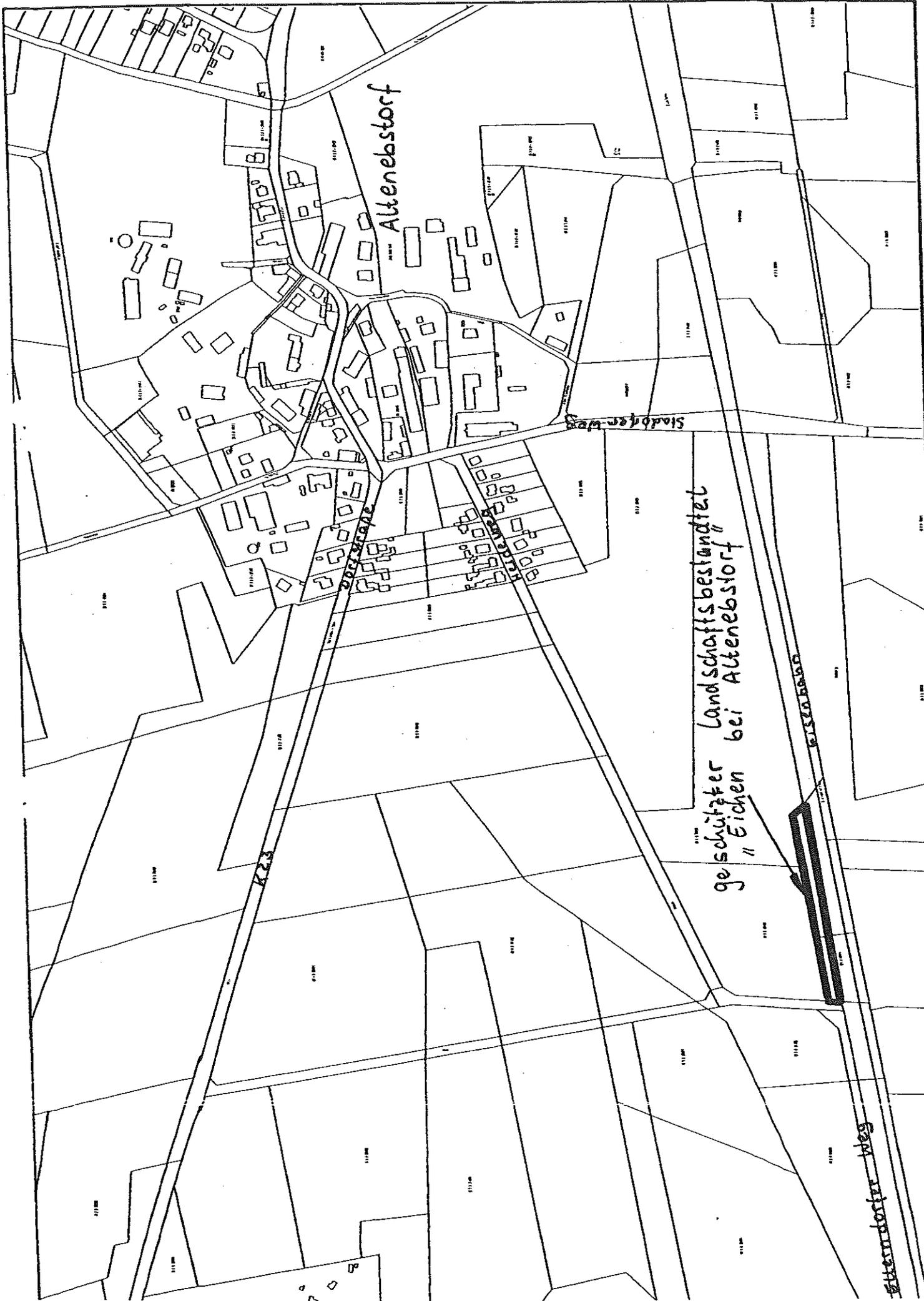


Bürgermeister

Flecken Ebstorf



Gemeindedirektor



Altenebstorf

Stadter Weg

K 23

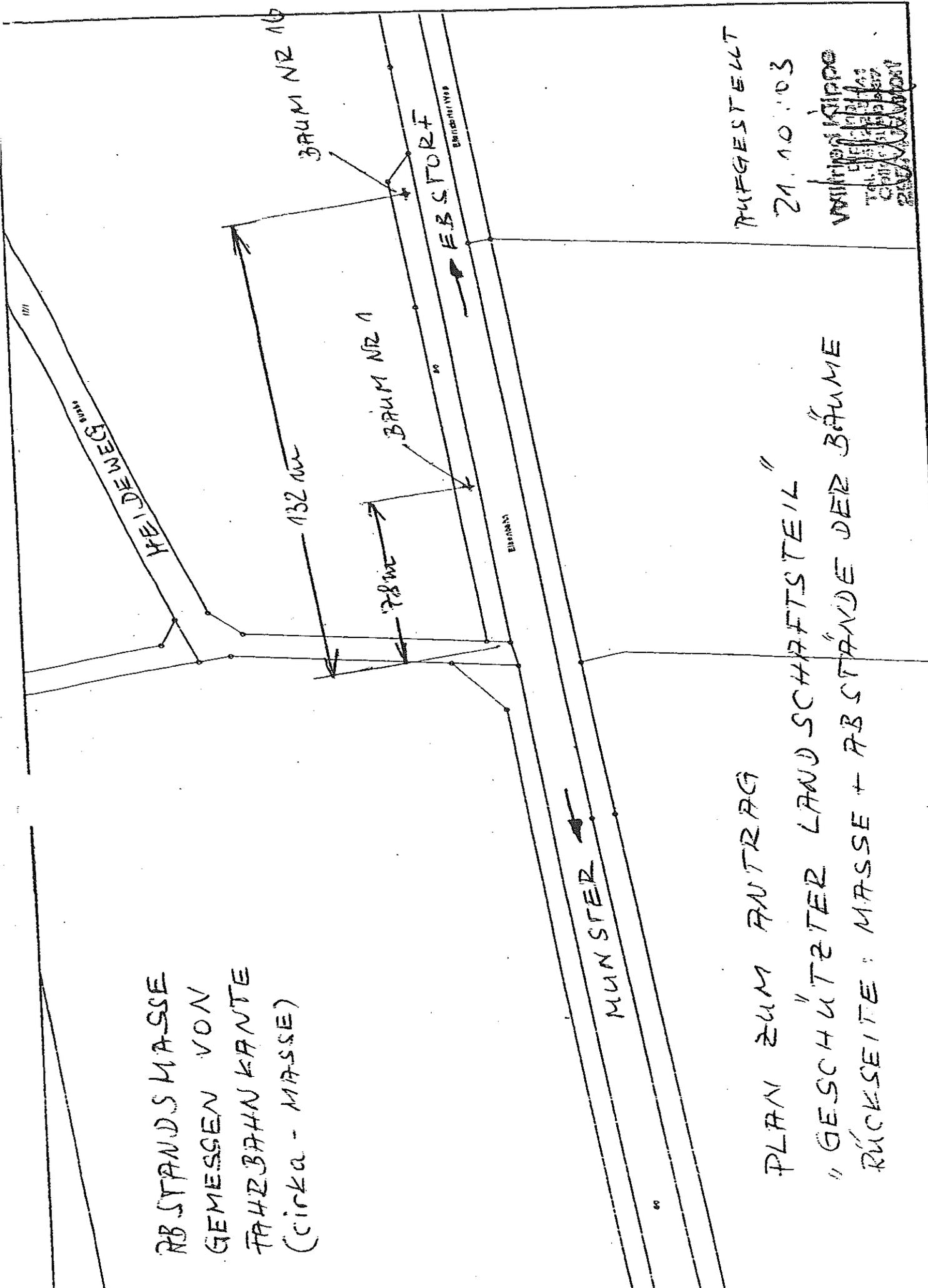
Eisenbahn

Stender Weg

geschützte Landschaftsbestandteil
"Eichen bei Altenebstorf"

M 1:5000

ABSTANDS MASSE
GEMESSEN VON
FAHRBAHN KANTE
(circa - MASSE)



AUFGESTELLT
21.10.03
WILHELM KLIPPE
TAL. U. STR. 10
42107
KREUZWEIHER
RHEINLAND-PFALZ

PLAN ZUM BAUTRAG
" GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSTEIL "
RÜCKSEITE: MASSE + ABSTÄNDE DER BÄUME